

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der "**Stiftung CentrePasquART Biel/Bienne**", handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- 1 Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunsthaus Pasquart.
- 2 Die Stiftung besitzt und betreut zugunsten verschiedener Akteure der zeitgenössischen Kunst das Centre Pasquart.
- 3 Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- 1 Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen die mindestens regionale Beachtung finden. Sie erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a Sie erarbeitet und zeigt im Laufe der Subventionsperiode mindestens 20 Ausstellungen zeitgenössischer Kunst, davon eine Ausstellung mit Werken der Kunstsammlung der Stadt Biel.
 - b Sie arbeitet mit den Partnerinstitutionen im Pasquart zusammen und regelt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit in gesonderten Verträgen.
- 2 Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Künstlergespräche und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und thematische und kreative Ateliers. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, unterhält didaktische Räume und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amts für Kultur.
- 3 Weitere Leistungen: Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
 - b Sie fördert Künstlerinnen und Künstler, welche aus Biel und der Region Seeland-Berner Jura stammen und/oder hier arbeiten, indem sie sie in ihr Programm aufnimmt.
 - c Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - d Sie lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
 - e Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 35 %.
 - f Sie gewährt den Besitzerinnen und Besitzern des Kultur-GA's freien Eintritt.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- 1 Sie führt ein Projekt zur Neugestaltung ihrer internen Strukturen weiter.
- 2 Sie vertieft die Zusammenarbeit mit den kulturellen Akteuren der Region.
- 3 Sie strebt eine Erhöhung der Besucherzahlen sowie eine Diversifizierung der Besuchergruppen an.
- 4 Sie vertieft die Zusammenarbeit mit ihren Förderorganisationen.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- 1 Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- 2 Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 3 Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 4 Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 5 Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 6 Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- 7 In ihrer Personalpolitik, berücksichtigt die Stiftung die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- 8 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 9 Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- 10 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 11 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 12 Die Stiftung verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Sie orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'024'700**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 512'350
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 409'880
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 102'470
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- 1 Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- 2 Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten bis zum 31. Januar und 31. Juli.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- 3 Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.
- 4 Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.

³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Centre PasquART Biel-Bienne

Biel, den

Für den Stiftungsrat

Robert Spycher

Präsident

Sybille Thomke

Vize-Präsidentin

- Gemeinderat der Stadt Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Stadtrat Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Delegiertenversammlung des
Gemeindeverbandes mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b : Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

Kunsthhaus Pasquart:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3 Ausstellungen	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
	Präsentation von Wechselausstellungen: - Anzahl Wechselausstellungen insgesamt Davon Ausstellung mit Werken der Sammlung der Stadt Biel	5 1 über die ganze Vertragsperiode				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Veranstaltungen Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Veranstaltungen Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl buchbare Angebote Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozent	30 14 10 ja 60%				
Künstler, welche aus Biel stammen und/oder in Biel arbeiten	Anzahl Künstlerinnen und Künstler	offen				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen und Organisationen: - Anzahl Kooperationen - Kooperationspartner	offen offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	ja 14 000				
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	120				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	40'000				

	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media	10'000				
	Anzahl abonnierte Newsletter	2'500				
	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	>60				
Medienecho						
Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtlinien und Richtlöhne	ja				
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch/	ja				
Finanzen						
Jahresrechnung	Finanzielle Angaben					
Eigenleistungen	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Drittmittel	Kostendeckungsgrad**	30%				
	Akquirierte Drittmittel					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Neugestaltung ihrer internen Strukturen.					
Zusammenarbeit mit den kulturellen Akteuren der Region.					

Erhöhung der Besucherzahlen und Diversifizierung der Besuchergruppen.					
Zusammenarbeit mit ihren Förderorganisationen.					

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Kunsthaus Pasquart			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	1'692	Moutier	1'334
Aegerten	2'770	Müntschemier	552
Arch	593	Nidau	8'769
Bargen	372	Nods	213
Bellmund	2'130	Oberwil b.B.	323
Belprahon	53	Orpund	3'612
Brügg	5'469	Orvin	778
Brüttelen	216	Perrefitte	87
Büetigen	322	Péry-La Heutte	1'227
Bühl	173	Petit-Val	74
Büren a.A.	1'302	Pieterlen	5'798
Champoaz	46	Plateau de Diesse	566
Corcelles	37	Port	4'765
Corgémont	477	Radelfingen	468
Cormoret	135	Rapperswil	953
Cortébert	193	Rebévelier	8
Court	390	Reconvilier	638
Courtelay	395	Renan	170
Crémines	93	Roches	36
Diessbach	367	Romont	55
Dotzigen	544	Rüti b.B.	316
Epsach	120	Safnern	2'481
Erlach	518	Saicourt	175
Eschert	69	Saint-Imier	950
Evilard	3'432	Sauge	522
Finstershennen	212	Saules	41
Gals	305	Schelten	7
Gampelen	354	Scheuren	329
Grandval	73	Schüpfen	1'386
Grossaffoltern	1'110	Schwadernau	492
Hagneck	151	Seedorf	1'143
Hermrigen	415	Seehof	11
Ins	1'323	Siselen	220
Ipsach	5'099	Sonceboz	1'256
Jens	477	Sonvilier	228
Kallnach	811	Sorvilier	78
Kappelen	519	Studen	4'289
La Ferrière	97	Sutz-Lattrigen	1'788
La Neuveville	1'048	Täuffelen	1'041
Lengnau	3'820	Tavannes	970
Leuzigen	469	Tramelan	1'237
Ligerz	403	Treiten	161
Loveresse	95	Tschugg	170
Lüscherz	204	Twann-Tüscherz	858
Lyss	5'615	Valbirse	1'107
Meienried	19	Villeret	258
Meinisberg	1'682	Vinelz	322
Merzigen	507	Walperswil	383
Mont-Tramelan	32	Wengi	226
Mörigen	1'126	Worben	1'722
		Total	102'470

Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

Beitrag an Kunsthaus Pasquart (ohne Moutier)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	1'715	Müntschemier	560
Aegerten	2'807	Nidau	8'885
Arch	601	Nods	216
Bargen	377	Oberwil b.B.	327
Bellmund	2'158	Orpund	3'660
Belprahon	54	Orvin	788
Brügg	5'542	Perrefitte	88
Brüttelen	219	Péry-La Heutte	1'243
Büetigen	326	Petit-Val	75
Bühl	176	Pieterlen	5'874
Büren a.A.	1'320	Plateau de Diesse	573
Champoz	47	Port	4'828
Corcelles	38	Radelfingen	474
Corgémont	484	Rapperswil	966
Cormoret	137	Rebévelier	8
Cortébert	196	Reconvilier	646
Court	395	Renan	172
Courtelay	400	Roches	37
Crémines	94	Romont	56
Diessbach	372	Rüti b.B.	320
Dotzigen	551	Safnern	2'514
Epsach	122	Saicourt	177
Erlach	525	Saint-Imier	962
Eschert	70	Sauge	529
Evilard	3'477	Saules	42
Finsterhennen	214	Schelten	7
Gals	309	Scheuren	334
Gampelen	358	Schüpfen	1'404
Grandval	74	Schwadernau	499
Grossaffoltern	1'124	Seedorf	1'158
Hagneck	153	Seehof	11
Hermrigen	420	Siselen	223
Ins	1'341	Sonceboz	1'272
Ipsach	5'167	Sonvilier	231
Jens	483	Sorvilier	79
Kallnach	822	Studen	4'346
Kappelen	526	Sutz-Lattrigen	1'812
La Ferrière	99	Täuffelen	1'055
La Neuveville	1'062	Tavannes	983
Lengnau	3'870	Tramelan	1'253
Leuzigen	475	Treiten	163
Ligerz	408	Tschugg	172
Loveresse	96	Twann-Tüscherz	869
Lüscherz	207	Valbirse	1'122
Lyss	5'689	Villeret	261
Meienried	20	Vinelz	326
Meinisberg	1'704	Walperswil	388
Merzligen	513	Wengi	229
Mont-Tramelan	33	Worben	1'745
Mörigen	1'141	Total	102'470